

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hantske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2024

Dienstag, den 05.11.2024

Nummer 1033 **Sonderausgabe**

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hantske wozjewjenja	
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda	1
Informationen / Informacije	
Einladung zur Planungswerkstatt am 11.11.	7
Eine Zukunft voller autonomer Fahrzeuge?!	7

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda (Kostensatzung Feuerwehr)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), des § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), alle Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kostenersatz im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beinhaltet:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr, für die nach den Bestimmungen dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz verlangt werden kann.
- Aufwendungen der Feuerwehr für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderen freiwilligen Leistungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden Feuerwehrsatzung.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja**§ 3****Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

(1) Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22, 23 SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFwVO verlangt:

- a) Leistungen bei Gefahren, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, Anhängerfahrzeuge und Sattelaufleger einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter entstanden sind,
- c) Leistungen, die durch den Betrieb eines automatischen Notrufsystems bzw. durch den Betrieb eines Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeuges, über das ein automatischer Notruf
 - durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder ein eCall über Drittanbieter-Dienst
 - durch ähnliche Dienste

ausgelöst wird, wenn ein technischer Fehlalarm oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt wurde

d) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

e) Leistungen, die durch den Betrieb einer automatischen Brandmeldeanlage fehlerhaft ausgelöst werden, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist

f) Einsätze in Folge Alarmierung wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen oder in Folge einer ungeprüften Weiterleitung der Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage

g) Stellung von Brandsicherheitswachen,

h) gemeindeübergreifende Einsätze nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4**Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung**

(1) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr, wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

(2) Kostensatz i.S. des § 69 Abs. 3 SächsBRKG wird insbesondere verlangt für:

1. Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes nach § 22 SächsBRKG. Dazu gehören:

- a) Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (u.a. Brandschutznachweis)
- b) Durchführung von regelmäßigen und außerordentlichen Brandverhütungsschauen
- c) Abnahme, Inbetriebnahme und Prüfung von Brandmeldeanlagen einschließlich Serviceleistungen (u.a. Schlüsseltausch, Schlosswechsel, Schlosspflege, Freischaltelement)

2. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.

3. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.

4. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.

5. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und / oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5**Berechnung des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des tatsächlich in Anspruch genommenen Personals und der

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstigen Aufwendungen berechnet. § 20 Abs. 1 i.V.m. Anlage 5 SächsFwVO sowie das Kostenverzeichnis gem. Anlage zu dieser Satzung bilden die Grundlage für die Erhebung des Kostensatzes für eingesetztes Personal und Fahrzeuge.

Für Fahrzeuge, die nicht in der Anlage 5 SächsFwVO benannt sind, erfolgt eine separate Kalkulation und Auflistung von Pauschalsätzen im Kostenverzeichnis gemäß Anlage zu dieser Satzung.

(2) Die Kosten der im Kostenverzeichnis gem. Anlage 5 SächsFwVO sowie die Kosten gem. Anlage zu dieser Satzung verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

(3) Die Berechnung des Zeitaufwandes der Kostensätze erfolgt minutengenau.

(4) Der Einsatz für Personal und Fahrzeuge der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim Vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrt.

(5) Die einsatztaktischen notwendigen Kräfte und Mittel bestimmen die Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda und die Feuerwehrdienstvorschriften.

(6) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. der Dauer, Art und Anzahl der eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
2. den eingesetzten Fahrzeugen
3. Kosten für verbrauchtes Material
4. sonstige Kosten gem. § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG

(7) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten, ggf. Entsorgungskosten, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(8) Aufwendungs- und Kostenersatz werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Fahrzeuge zum Einsatz gekommen sind. Werden mehr Personal und Fahrzeuge am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, kann auch für das nicht erforderliche Personal und Fahrzeuge Kostenersatz verlangt werden.

(9) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere, zusätzliche Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

(10) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden, sonstige Dritte oder durch Werkfeuerwehren entstehen, wird unabhängig von dieser Satzung Kostenersatz in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden. Kostenersatz von Gemeinden, mit denen Löschhilfevereinbarungen geschlossen wurden, ist gesondert nach diesen Vereinbarungen zu verlangen.

(11) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, wird Kostenersatz nach dem Kostenverzeichnis gem. Anlage erhoben. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

Bei Nutzung von Fahrzeugen der Feuerwehr länger als 8 Stunden können bei Leistungen nach § 23 SächsBRKG gesondert festgelegte Sätze zur Kostenberechnung angewendet werden.

(12) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja**§ 6
Kostenschuldner**

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr nach § 4 dieser Satzung außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist gem. § 69 Abs. 3 SächsBRKG über § 69 Abs. 2 SächsBRKG hinaus auch verpflichtet:
1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen;
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dazu zählen auch Halter eines Tieres, das geborgen oder gerettet werden musste oder
 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Kostenschuldner im Falle der Brandverhütungsschau gem. § 22 SächsBRKG ist entsprechend § 17 SächsFwVO der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7
Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Kostenbescheides fällig.

**§ 8
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft. Mit in Kraft treten dieser Satzung tritt die Kostensatzung vom 21.12.2022 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 05.11.2024

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Anlage

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten	EUR/Min.
Gesamtgebühr hauptamtliches Personal	0,91
Gesamtgebühr ehrenamtliches Personal	0,55
2. Feuerwehrfahrzeuge nach SächsFwVo, Anlage 5	
3. Feuerwehrfahrzeuge nach kalkulatorischen Pauschalsätzen	
Anhänger	0,10
Rettungsboot mit Trailer (RTB)	1,79
Transporter	0,87
Multicar	1,06

Anlage 5 zur Sächsischen Feuerwehrverordnung

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

Typ²⁷	Stundensatz
KdoW	52,80 €
ELW 1	125,40 €
ELW 2	337,20 €
MTW	56,40 €
TSF	108,60 €
KLF	111,60 €
TSF-W	103,80 €
MLF	131,40 €
LF 10	204,00 €
HLF 10	214,80 €
LF 20-KatS	301,20 €
LF 20	346,20 €
HLF 20	397,80 €
TLF 2000	277,20 €
TLF 3000	277,80 €
TLF 4000	337,80 €
RW	433,80 €
GW-G	411,60 €
GW-L1	133,20 €
GW-L2	238,80 €
DLA(K) 18	570,60 €
DLA(K) 23	678,60 €
HAB	917,40 €
WLF 18/5900	180,00 €
WLF 26/6900	190,80 €

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

²⁷entsprechend der Feuerwehrfahrzeug-Typenliste; 25. überarbeitete Fassung vom 26. Oktober 2023. Die Liste ist auf der Internetseite des DIN-Normenausschusses Feuerwehrwesen verfügbar. Der Fahrzeugtyp MTW entspricht der Technischen Richtlinie Mannschaftstransportwagen MTW gemäß Anlage 1 der Richtlinie Feuerwehrförderung vom 07. März 2012 (SächsABl. S. 358), die zuletzt durch die Richtlinie vom 14. Juni 2023 (SächsABl. S. 733) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 243)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

I M P R E S S U M**HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Einladung zur Planungswerkstatt am 11.11.

Alle Bürgerinnen und Bürger von Hoyerswerda sind herzlich eingeladen, an der nächsten Planungswerkstatt am 11. November 2024 teilzunehmen. Es wird vorerst der letzte Beteiligungsschritt im Rahmen der Planungswerkstatt „Zwischenraum“ sein. Gemeinsam soll ein städtebaulicher Wettbewerb zur Zukunft der Neustadt erarbeitet werden. Thematisiert werden weiterhin das Einkaufs- und Erlebniscentrums der Neustadt als lebendige Mitte, die konkreten Aufgaben der neuen Strategie zur zukünftigen Entwicklung von Hoyerswerda und flankierend die dazugehörigen thematischen Raumbilder.

An vier Dialog-Tischen sollen über Ziele und Maßnahmen zu diesen Themen gesprochen werden.

Tisch 1	Ein städtebaulicher Wettbewerb zur Zukunft der Neustadt Ziele des Wettbewerbs, inhaltliche Wettbewerbsvorgaben, Wettbewerbsart und -verfahren, Teilnehmerkreis
Tisch 2	Das Einkaufs- und Erlebniscentrums der Neustadt als lebendige Mitte ... bestehend aus Lausitz-Center, ehem. C&A / Centrum-Warenhaus, Lausitzhalle sowie Lausitzer Platz und sonstige angrenzende Räume
Tisch 3	Zielgerüst und Aufgabenplan für den weiteren Stadtentwicklungsprozess
Tisch 4	Thematische Raumbilder als Basis eines räumlichen Leitbildes

Während der Veranstaltung besteht die Möglichkeit, sich an zwei der vier Dialog-Tische einzubringen. Jeder Tisch wird von Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung und beauftragten Büros begleitet. Der Ablauf ist im Detail wie folgt geplant:

18:00 Uhr	Begrüßung & Einführung
18:50 Uhr	1. Durchlauf an den Tischen
19:30 Uhr	2. Durchlauf an den Tischen
20:30 Uhr	Ergebniszusammenfassung & Verabschiedung

Um eine gute Gesprächsatmosphäre zu gewährleisten, können maximal 15 Personen an einem Tisch teilnehmen. Wir werden uns bemühen, für möglichst jede/n den bevorzugten Dialog-Tisch zu ermöglichen. Bitte melden Sie sich daher unbedingt für die Veranstaltung an und wählen die gewünschten Dialog-Tische aus.

Anmeldung unter: <https://eveeno.com/306684762>



Wir bitten um Verständnis, dass nur angemeldeten Personen aus methodischen Gründen die aktive Mitwirkung zugesichert werden kann.

Zeit: 18:00 – ca. 20:30 Uhr

Ort: Bürgerzentrum, Braugasse 1, 02977 Hoyerswerda

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung und Ihr Kommen!

Eine Zukunft voller autonomer Fahrzeuge?!

Viele Fragen und eine angeregte Diskussion gab es bei „Frag den Oberbürgermeister“ am Freitag, den 25.10.2024 in der Stadtbibliothek. Der Oberbürgermeister selbst ließ sich von Büroleiter Olaf Dominick terminbedingt entschuldigen. Gleichwohl war in Person von Professor Günther Prokop vom Lehrstuhl für Kraftfahrzeugtechnik an der Technischen Universität Dresden eine geballte Ladung Fachwissen an diesem Abend vor Ort.

In seinem Vortrag, angefangen mit einem historischen Abriss zum Institut über die Forschungsschwerpunkte und Herausforderungen des autonomen Fahrens bis hin zu Exkursionen zum DEKRA-Testcenter am Lausitzring, leitete der Wissenschaftler über zu seinem Herzensprojekt: dem Smart Mobility Lab, jenem Forschungscampus in spe, der gemeinsam mit sechs Professorenkollegen in Schwarzkollm entwickelt wird.

Informationen / Informacije

Dort wird ab 2027 der weltweit größte Fahrsimulator betrieben, der das Fahrverhalten vieler Menschen messen soll. Dafür werden bereits jetzt Freiwillige gesucht. Professor Prokop versichert: „Es ist der erste Fahrsimulator der Welt, in denen Ihnen nicht übel wird. Es wird Ihnen Spaß machen.“ Wer Interesse hat, künftig als Proband am Projekt mitzuwirken, kann sich im Hoyerswerdaer MITMACHLabor (<https://darumwhy.de/mitmachlabor/>) in der Dietrich-Bonhoeffer-Straße 5 melden.

Das Smart Mobility Lab wird kein hermetisch abriegelter Ort der Wissenschaft. Es ist als Campus der TU Dresden geplant, mit Büros, Seminarräumen, Werkstätten, Laboren, Cafés und vielem mehr. „Dort wird wirklich Leben stattfinden“, betont Professor Prokop. Und es wird zahlreiche neue Arbeitsplätze schaffen. Mit Blick auf die jungen Zuhörer/innen appelliert er: „Es lohnt sich in Hoyerswerda zu bleiben oder nach dem Studium wiederzukommen. Es wird tolle Jobs hier geben.“

Wesentliches Ziel der Forschung am Smart Mobility Lab wird sein, Methoden zu entwickeln, um herauszufinden, wann ein autonomes Fahrzeug sicher genug ist. „Das Krafftahrbundesamt hat dafür bislang keine Kriterien, daran arbeiten wir“, beschreibt Professor Günther Prokop den Forschungsgegenstand.



Ein Zuhörer möchte wissen: Warum brauchen wir überhaupt autonome Fahrzeuge? Diese „beinahe philosophische Frage“ beantwortet der Wissenschaftler so: „Wir Menschen tun, was wir tun können. Wenn wir es können, dann tun wir es.“ Nicht anders sind die heutigen technischen Errungenschaften entstanden, so auch das Auto.

Ein anderer Gast berichtet, er habe bereits ein modernes Fahrzeug, u.a. mit Tempomat und automatischer Abstandskontrolle, an diesen Komfort habe er sich gewöhnt. Dennoch könne noch nicht jegliche Funktion im

Auto genutzt werden, weil bspw. Schilder auf der Straße fehlen, die ein Tempolimit wieder aufheben. „Es braucht eine Zusammenarbeit mit den Behörden“, sagt der Bürger. Dem pflichtet der Professor bei und betont, dass im Projekt viele Stellen und Behörden zusammenarbeiten werden.

Wer hat diesen technisch ausgeklügelten Fahrsimulator hergestellt, möchte ein weiterer Gast wissen. „Sechs Promotionsarbeiten und die Ingenieurleistung verschiedener Projektteams stecken da drin“, erklärt Professor Prokop, der das Projekt an der TU Dresden zusammen mit seinem Team Wirklichkeit werden ließ. Bei der technischen Umsetzung wurde ein Unternehmen aus Österreich und ein Unternehmen aus dem Vogtland involviert.

Nach einigen weiteren Fragen, Ideen und Anregungen endete die Gesprächsrunde gegen 19 Uhr. Professor Prokop bedankte sich für das rege Interesse und ließ wissen, dass die Zusammenarbeit mit der Stadt stets positiv sei. „Immer, wenn ich nach Hoyerswerda komme, habe ich das Gefühl: jawoll, wir sind willkommen.“

Mehr Infos zum Smart Mobility Lab:

<https://darumwhy.de/strukturwandel-nach-plan/smart-mobility-lab/>

#WHY!-Smalltalk mit Prof. Dr.-Ing. Günther Prokop und Dr. E. h. Jürgen Bönninger:

<https://darumwhy.de/blog/why-smalltalk-13/>